

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Collasius
Durchwahl: (05 11) 12 41-644
E-Mail: Thomas.Collasius@evlka.de
Datum: 28. Oktober 2003
Aktenzeichen: GenA 32244 III 21 R 245-1

Rundverfügung G23/2003

Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der Umgestaltung der Zusatzversorgung

Die für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2002 gezahlten Beiträge zur Zusatzversorgung sind noch sozialversicherungspflichtig. Es erfolgt keine Rückforderung der Beiträge von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern die Zahlung erfolgt durch die jeweiligen Anstellungsträger.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung G 7/2003 vom 11.03.2003 (Az.: GenA 32244 III 21 R. 245-1) teilten wir Ihnen mit, dass die Sozialversicherungsträger Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erstattung der für die Beiträge zur Zusatzversorgung entrichteten Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar bis November 2002 geäußert hatten. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht auszuschließen, dass die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Monat Dezember 2002 erstatteten Sozialversicherungsbeiträge zurückgefordert werden müssten. Durch einen Hinweis auf dem Stammbblatt März 2003 sind deshalb dem Grunde nach die erstatteten Sozialversicherungsbeiträge von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zurückgefordert worden. Viele von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben dagegen Widerspruch eingelegt.

Inzwischen hat sich die Lage geändert. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat mit der Bundesversicherungsanstalt für Arbeit und den Spitzenverbänden der Sozialversicherung verhandelt.

Dabei ist folgender Kompromissvorschlag erzielt worden:

Die Beiträge zur kirchlichen Zusatzversorgung für die Zeit vom 01.01.2002 bis 30.06.2002 werden als sozialversicherungspflichtig angesehen, die Beiträge zur kirchlichen Zusatzversorgung ab 01.07.2002 jedoch nicht.

Wir haben diesem Kompromiss für die Landeskirche zugestimmt. Das hätte an sich bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Zeit vom 01.01.2002 bis 30.06.2002 Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen müssten. Wir haben jedoch beschlossen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Nachzahlung freizustellen. **Das heißt, dass die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstatteten Sozialversicherungsbeiträge nicht von diesen zurückgefordert werden.** Die erstatteten Sozialversicherungsbeiträge sind somit allein vom Arbeitgeber zu tragen. Für die an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der KID angeschlossenen Anstellungsträger erfolgt die Abwicklung automatisch.

Aus technischen Gründen werden im Zahlmonat November die Arbeitnehmerbeiträge zunächst einbehalten und im Zahlmonat Dezember wieder erstattet. Für dieses Verfahren bitten wir um Verständnis.

Die von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorsorglich eingelegten Widersprüche gegen eine mögliche Rückforderung der erstatteten Beiträge sehen wir hiermit als erledigt an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff